

Ministerin
Ursula Nonnemacher
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Berlin, 25.01.2022

Per E-Mail: ministerinbuero@msgiv.brandenburg.de

Offener Brief

Tierschutz-Katastrophe durch ASP-Zaun im Nationalpark Unteres Odertal – Behördliches Handeln geboten

Sehr geehrte Frau Ministerin Nonnemacher,

erschreckende Szenen spielen sich seit Wochen im Nationalpark Unteres Odertal ab. Im Hochwasser der Oder sterben, gefangen durch mehrere zur Verhinderung der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) errichtete Zäune, zahlreiche Wildtiere. Durch Engagement von einzelnen Menschen vor Ort wurde die Presse auf die für die Tiere katastrophale Situation aufmerksam und immer wieder haben sich Bewohner und Tierschutzorganisationen auch an die zuständigen Behörden und die Politik gewandt und Maßnahmen zur Rettung der Tiere erbeten.

Einige Maßnahmen wurden nun getroffen, sie tragen jedoch wenig bis nichts dazu bei, die Lage vor Ort zu verbessern. Es kann unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzgesetzes und des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG nicht hinnehmbar sein, dass eine Vielzahl von Tieren für (nicht einmal besonders effektive) tierseuchenpräventive Maßnahmen sterben müssen.

Auch wir möchten Sie hiermit auffordern, umgehend zu handeln.

Im Einzelnen:

SACHVERHALT

1. Situation

Seit Ende Juni 2021 wurde, veranlasst von Ihnen, zusätzlich zum ersten ein zweiter 255 km langer (etwa 70 km Zaunlänge im Nationalpark Unteres Odertal) und 1,20 m hoher und fester Zaun errichtet, um eine Zuwanderung möglicherweise ASP-infizierter Wildschweine von Polen nach Deutschland und auf diese Weise eine Verbreitung der ASP zu verhindern.

Jährlich von November bis etwa April werden die Poldertore der Sommerdeiche (Stützkow bis Friedrichsthal, ca. 22 km) geöffnet und durch steigende Pegelstände der Oder treten Flutungsereignisse im Unteren Odertal auf – diese sind also absehbar. Aktuell liegt der Pegelstand in Schwedt bei etwa 1,24 m ü. NHN¹. Etwa 5000 Hektar Flutungsgebiet werden von den Zäunen im Unteren Odertal eingeschlossen, überflutet ist insbesondere auch die sogenannte weiße Zone, die vollkommen von festen Zäunen umschlossen ist und sämtliche dort lebenden Wildtiere einschließt. Für gewöhnlich fliehen die Wildtiere in den Flutungszeiten in höher gelegene



Abbildung 1: Ein Reh bleibt mit den Beinen im Zaun hängen,
Quelle: Oliver Voigt/MOZ

¹ Siehe Messung der Pegelstände, <https://www.nationalpark-unteres-odertal.eu/pegelstaende/>.

Gebiete. Diese Bewegungen werden durch die Zäune unmöglich gemacht.

Zwar seien die Zäune angeblich für Rehe überwindbar, durch den weichen Boden und auch das beinhoch stehende kalte Wasser sind die Tiere allerdings derart behindert und geschwächt, dass ein Überspringen des Zaunes für sie schlicht nicht möglich ist. Sie bleiben darin hängen, verletzen sich schwer und verenden schließlich (siehe Abbildung 1 bis 3).



Abbildung 2: Totes Reh am Zaun in Schwedt, Quelle: Andrea Zillmann

Immer wieder seit Anfang 2022 sind in den Medien Bilder von ertrunkenen oder anderweitig am Zaun zu Tode gekommenen Rehen, Vögeln und anderen Tieren zu sehen. Eine offizielle Zählung gibt es nicht, es wurden allein im Januar 2022 mindestens 13 tote Rehe² am Zaun aufgefunden, es dürfte aber eine hohe Dunkelziffer vorliegen. Im kommenden Frühjahr ist ein höheres und länger währendes Hochwasser zu erwarten³.



Abbildung 3: ein zu Tode gekommener Vogel, Quelle: Andrea Zillmann

Trotz der Zäune (Ende 2019 Elektrozaun, Herbst 2020 fester Zaun zu Polen, Juni 2021 zweiter fester Zaun, August 2021 ASP-Nachweis im Landkreis Uckermark⁴) ist die ASP bereits ins Land vorgedrungen.

² Siehe Vortrag des Wildtierbiologen Prof. Herzog (TU Dresden) über die katastrophalen Zustände und Lebensbedingungen der Wildtiere im Auen Nationalpark Unteres Odertal, Minute 4:53, <https://www.youtube.com/watch?v=KfUwHlluhSA>.

³ Siehe Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Nationalpark_Unteres_Odertal.

⁴ Siehe MSGIV ASP-Chronologie <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~10-09-2021-ein-jahr-asp>; Pressemeldung vom 16.07.2021

2. Maßnahmen



Abbildung 4: Einer der Durchlässe im Zaun, Quelle: Doreen Stecker

Bereits im Sommer 2021 ist von Seiten der Nationalparkverwaltung vor negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Nationalparks und den Wildwechsel gewarnt worden. Diese Warnungen wurden jedoch nicht beachtet. Der Leiter des Nationalparks empfahl dem Landkreis, die Trasse des Zauns weiter ins Landesinnere zu versetzen, damit den Tieren der Wechsel auf trockene Gebiete möglich bleibt. Auch dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. Wie eine solche Versetzung aussehen sollte, ist auf einer Karte des Nationalparks beschrieben: <http://download.tierebrauchen-schutz.de/220110ASPZaeune1.pdf>.

Mit zunehmender Not sind im Januar kleine Durchlässe in den Zaun eingebaut worden, die jedoch so schmal (20-30 cm breit und 60 cm hoch, Abbildung 4) und vereinzelt (12 Stück auf 70 km, sehr langsam umgesetzt⁵) sind, dass die panischen Tiere sie kaum nutzen können. Vor allem Wildtiere mit Geweih können sie nicht passieren. Die Kürzung eines einzelnen Zaunbereichs um 40 cm in der Höhe ist in Anbetracht der Gesamtlänge des Zauns nicht ausreichend. Kniertief im Wasser stehende, entkräftete Rehe können eine Höhe von 80 cm nicht überwinden. Ab dem 12. Januar 2022 sollten die Tore in den Zäunen täglich geöffnet, kontrolliert und abends wieder geschlossen werden. Wie Bilder der verschiedenen Orte zeigen, geschieht dies jedoch nur extrem selten, wobei die Tore nur wenige Zentimeter geöffnet werden. Diese kleine Öffnung dürfte für die Tiere kaum ersichtlich sein (z. B. von 30

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~16-07-2021-asp-erstmal-in-nutzbestaenden-festgestellt>.

⁵ Siehe <https://www.change.org/p/karina-d%C3%B6rk-katastrophe-im-brandenburgischen-nationalpark-unteres-odertal-bei-schwedt/u/30102326>.

Toren nur 8 geöffnet)⁶. Jäger und Naturwache fühlen sich für eine Kontrolle nicht zuständig und haben offenbar auch keinen Auftrag zur Kontrolle erhalten. An einigen Stellen sind die Tore zeitweise am Tag von Tierschützern und Bürgern geöffnet und von den Behörden wieder geschlossen worden. Selbst wenn täglich alle Tore geöffnet würden, so geht es der Natur der Tiere völlig entgegen, diese offen liegenden Tore tagsüber zu durchqueren, denn sie sind scheu und durch Beunruhigungen am Tag oft nur des Nachts und im Schutz unterwegs. Hinter den Toren liegen teilweise Rad- und Wanderwege, wo Menschen mit ihren Hunden spazieren gehen. Kaum ein Reh, sei es auch noch so sehr in Not, wird durch diese Tore gehen. Die Tiere hindurch zu locken ist aufgrund der Scheuheit der Tiere wohl unmöglich⁷.

Praktikabler und besser ist die Lösung, wie sie bei Polder 10 gehandhabt wird: Alle Zäune am Kanal zu öffnen, Zaunfelder zwischen den Toren (jeweils ca. 30 cm) herauszutrennen und auf der Seite des Kanals kleine Elektrozäune zu errichten.

RECHTSLAGE

1. Tierseuchenrecht

Gem. § 14d Abs. 2c Schweinepestverordnung (SchwPestV) kann die Behörde Maßnahmen zur Absperrung für ein Gebiet bzw. einen Teil eines Gebietes ergreifen, in dem ein Ausbruch der ASP amtlich festgestellt wurde. Eine derartige Maßnahme, insbesondere eine Umzäunung, kann auch getroffen werden, sofern in einem Nachbarstaat nahe der Grenze ein Fall von ASP festgestellt wurde (§ 14l SchwPestV). Die Formulierung „**kann**“ macht deutlich, dass der Behörde hier ein Ermessensspielraum zusteht, ob sie die Maßnahme ergreift oder nicht. Sie darf die Maßnahme lediglich ergreifen, wenn sie „aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des

⁶ Siehe Facebook Andrea Zillmann, Update vom 18.02.2022,
<https://www.facebook.com/andrea.zille.58/posts/6660788187329585>;
<https://www.facebook.com/groups/633340654578726/permalink/639256707320454/>.

⁷ Vgl. Nadège C. Bonnot et al, Fear of the dark? Contrasting impacts of humans versus lynx on diel activity of roe deer across Europe, Journal of Animal Ecology (2019). DOI: 10.1111/1365-2656.13161.

Erregers dringend geboten erscheint“ (§ 14d Abs. 2c S. 1 SchwPestV). Zusätzliche Voraussetzung ist nach § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 SchwPestV, dass sich in dem Gebiet entweder Schweine aufhalten, die an ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht einer Erkrankung besteht oder bei denen eine solche nicht auszuschließen ist.

Auch nachdem bereits Zäune zur polnischen Grenze errichtet worden sind, gab es immer wieder ASP-Fälle in Brandenburg. An der Unerlässlichkeit der Maßnahme, die im Unteren Odertal aktuell mit erheblichem Tierleid für eine Vielzahl von Tieren einhergeht, lässt daher die mangelnde Wirksamkeit dieser zweifeln. Ziel war es, die Verbreitung der ASP nach Deutschland zu verhindern.

Übertragen wird die ASP hauptsächlich über den Menschen (über die Kleidung etc.), über Fleischerzeugnisse und über Blut. Der Zaun verhindert noch nicht einmal eine Übertragung der ASP von Tier zu Tier. Denn durch das Hochwasser sterben zahlreiche Wildschweine, deren Kadaver im Wasser liegen bleiben. Aasfressende Vögel tun sich an den Kadavern gütlich und fliegen dann weiter in andere Gebiete, wobei Reste des Fleisches oder Blutes noch an ihnen haften können und somit über Grenzen und Zäune hinweg weitergetragen werden. Auch in mit Blut durchtränkten Erdböden überlebt das Virus 205 Tage⁸. Durch kontaminiertes Wasser, etwa durch darin liegende (blutende) Kadaver, kann die Infektion weit verbreitet werden⁹ – auch durch die Zäune.

Es werden zahlreiche tote Tiere und ein dadurch ins Ungleichgewicht gestürztes ökologisches System in Kauf genommen für eine nicht wirksame Seuchenschutzmaßnahme.

⁸ Siehe MSGIV Brandenburg zur Afrikanischen Schweinepest, <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/verbraucherschutz/veterinaerwesen/tierseuchen/afrikanische-schweinepest/>.

⁹ Vgl. Niederwerder MC, Stoian A, Rowland R, Dritz SS, Petrovan V, Constance LA, et al. Infectious Dose of African Swine Fever Virus When Consumed Naturally in Liquid or Feed. *Emerg Infect Dis.* 2019;25(5):891-897. <https://dx.doi.org/10.3201/eid2505.181495>.

2. Tierschutzgesetz (TierSchG) und Staatsziel Tierschutz

Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel von Verfassungsrang in Art. 20a GG festgeschrieben, welchem bei Abwägungen mit anderen Rechts- und Verfassungsgütern ein besonderes Gewicht zukommt. Jedenfalls kann der Tierschutz nicht mehr per se hinter anderen Verfassungsgütern zurücktreten. Es muss vielmehr in jedem Einzelfall eine Abwägung nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz und der Verhältnismäßigkeit stattfinden¹⁰. Eine solche Abwägung scheint hier nicht stattgefunden zu haben.

Nach § 1 S. 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Der vernünftige Grund ist dogmatisch gesehen ein rechtfertigender Grund, welcher gegeben ist, wenn er „als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er im konkreten Fall schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seinem Leben und seiner Unversehrtheit“¹¹. Vorliegend mögen zwar die Interessen der möglicherweise oder nachweislich ASP-infizierten Wildschweine hinter den Interessen der Politik und insbesondere der Bauern an einem Verhindern der Ausbreitung der gefährlichen ASP zurücktreten, nicht jedoch die Interessen sämtlicher anderer, grundsätzlich nicht betroffener und kollateral einem Schaden unterliegender Wildtiere im Odertal.

Wie die auch nach der Errichtung der Zäune dennoch weiter aufgetretenen Fälle von ASP in Deutschland bzw. Brandenburg zeigen, ist das Mittel offenkundig nicht geeignet, dem Ziel einer vollständigen Verhinderung der Seuchenverbreitung nachzukommen. Auch können die Maßnahmen in der getroffenen Art und Weise kaum erforderlich sein, denn eine – wie vom Nationalpark Unteres Odertal von vornherein vorgeschlagene – weiter westwärts gelegene Errichtung des zweiten ASP-Schutzzaunes wäre ein milderes und gleichermaßen geeignetes Mittel. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Verlagerung des Zaunes nicht gleichermaßen geeignet sein sollte, zumal dadurch etliche Wildtiere, die in dem Kessel aus Zäunen und

¹⁰ Vgl. z.B. Murswiek in: Sachs, Grundgesetz, Art. 20a Rn 55; Scholz in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 20a Rn 42; BVerfG, Beschluss v. 12.10.2010 – 2 BvF 1/07 – juris, Rn. 121.

¹¹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 33.

Wasser umkommen, gerettet würden. Schließlich ist diese Maßnahme auch nicht angemessen, da die Interessen für ein Festhalten und ein Aussitzen der Situation geringer wiegen als die Interessen der Tiere an ihrem Leben. Um wie viele Tiere es dabei geht, ist unerheblich, da schon ein einzelnes Tier vor unnötigem Schmerz, Leiden und Schaden (wobei der qualvolle Tod den größtmöglichen Schaden darstellt) zu bewahren ist. Dennoch kommt der Zahl der Tiere noch einmal eine steigende Bedeutung zu. Nach dem Urteil des VG Stuttgart im vergangenen Jahr¹² müssen vor dem Ergreifen oder Anordnen einer Maßnahme, welche darauf gerichtet oder wenigstens geeignet ist, bei Tieren zum Tod zu führen, sämtliche milderen Mittel im Wege einer Abwägung ausgeschlossen werden, auch wenn diese einen Mehraufwand bedeuten sollten. Gerade wirtschaftliche Erwägungen können für sich genommen nicht als vernünftiger Grund für eine Tiertötung angebracht werden, so auch das BVerwG im Jahr 2019¹³. Vorliegend wäre das von vornherein weiter westliche Errichten des Zauns kein Mehraufwand gewesen und auch ein milderes Mittel, da die Wildtiere in diesem Fall der Flut – wie üblich – hätten ausweichen können. Zumindest also diese Andersgestaltung der Maßnahme hätte erfolgen müssen (oder gut begründet abgelehnt werden müssen, was nicht geschehen ist). Außerdem muss dies auch heute noch erfolgen, denn es sterben immer mehr Tiere und die Situation wird mit dem erneuten Steigen der Pegelstände wieder schlimmer werden. Es liegen also nach wie vor Tiertötungen ohne vernünftigen Grund vor. Daher ist der Zaun zu versetzen. Der Mehraufwand ist dafür in Kauf zu nehmen.

Nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG **trifft** die Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund verstößt gegen § 1 TierSchG und ist gem. § 18 Abs. 2 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit und – sofern es vorsätzlich erfolgt – eine Straftat gem. § 17 Nr. 1 TierSchG. Die niederschwelligste Vorsatzstufe ist der Eventualvorsatz, der dann zu bejahen ist, wenn es dem Verantwortlichen bekannt ist, dass durch den von ihm erstellten Zaun Tiere

¹² VG Stuttgart, Urteil v. 29.09.2021 – 15 K 4096/19 – juris, Rn. 59.

¹³ BVerwG, Beschl. v. 13.06.2019 – 3 C 28/16 – juris, Leitsatz.

getötet werden können bzw. dies sogar wahrscheinlich ist, dies aber billigend in Kauf genommen wird.

Der Wortlaut der Vorschrift § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG („trifft“) eröffnet der Behörde kein Entschließungsermessen, lediglich ein Auswahlermessen über die zu treffenden Maßnahmen. Diese müssen jedoch auch geeignet sein, den Verstoß zu beseitigen und künftig zu verhindern. Die bislang getroffenen Maßnahmen vermögen dies nicht effektiv zu gewährleisten.

3. Naturschutzrecht

Nahezu der gesamte Nationalpark Unteres Odertal ist ein besonderes Schutzgebiet im Sinne der FFH-Richtlinie¹⁴ (Richtlinie 92/43/EWG), welches zusammen mit ausgezeichneten Vogelschutzgebieten zu den besonders streng geschützten Natura-2000-Gebieten der EU gehört. Diese Gebiete dienen dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume, insgesamt dem Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Der Nationalpark Unteres Odertal ist als einzige intakte Polderlandschaft Deutschlands¹⁵ Lebensraum vieler seltener und geschützter Tierarten¹⁶.

Durch den errichteten Zaun selbst und das damit verbundene kaum mögliche Entrinnen vor der Flut sterben zahlreiche Tiere, darunter auch geschützte Tierarten. Beispielsweise wurde ein verendeter Turmfalke¹⁷ gefunden, welcher zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne

¹⁴ Siehe FFH-Gebiete-Karte

https://www.metaver.de/kartendienste.jsessionid=BC7AF570CD0198FB2C5F40ACB9875DB9?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&layers=3e1b10a514d0b4c27ca27c1407f2d78c&E=848835.44&N=5887189.05&zoom=10.

¹⁵ Siehe GEO - Auenblick mal! So schön ist der Nationalpark Unteres Odertal,

<https://www.geo.de/reisen/reise-inspiration/so-schoen-ist-der-nationalpark-unteres-odertal-30591698.html>.

¹⁶ Siehe <https://www.nationalpark-unteres-odertal.eu/das-gebiet/zahlenfakten/>.

¹⁷ Siehe Aufnahmen <https://fb.watch/aJI9RXSJbB/>.

des § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 1, 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) gehört.

Die auf Basis der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete werden gemäß Artikel 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie vom Schutz der Natura2000 Gebiete erfasst. Dort heißt es: „ ... *Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

Schutzzweck des Nationalparks Unteres Odertal ist es, die Auenlandschaft mit *„ihrem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand, den zahlreichen Feuchtbiotopen, Wiesen und Auwäldern sowie die die Stromaue begleitenden Hangwälder im Verbund mit anderen Wäldern und den Trockenrasen zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und in ihrer natürlichen Funktion zu entwickeln.“* (siehe § 3 Abs. 1 NatPUOG).

Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Der Begriff des Projektes im Sinne des BNatSchG ist dabei weit zu fassen. Entscheidend ist letztlich, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.¹⁸ Die Errichtung eines Zaunes stellt daher ein Projekt im Sinne des BNatSchG dar, da es durch einen solchen Zaun, wie vorstehend dargelegt, zu erhebliche Beeinträchtigungen für die dort lebenden Tiere kommt.

¹⁸ Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 34, Rn. 29; unter Verweis auf BVerwG, Urt.v.12.03.2008 – 9 A 3.06 und weitere.

Vor dem Errichten der Zäune ist offensichtlich keine FFH- und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Auf der offiziellen Webseite des Nationalparks wird lediglich festgestellt: **„Die Nationalparkverwaltung hatte keine Möglichkeit, die Errichtung des Zauns zu beeinflussen.** Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landrätin.“¹⁹

Ein Projekt, bei dem die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig. Im Rahmen einer solchen Prüfung hätten daher zwingend Ausgleichmaßnahmen für die Tiere getroffen werden müssen, damit sie nicht in den Fluten eingesperrt sind, etwa wie empfohlen durch eine andere Platzierung des zweiten Zaunes.

Anderenfalls müsste u. a. nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Es sei kein Tierleid gewollt, so Ihre eigene Aussage. Wie Sie jedoch deutlich sehen, gibt es dieses Tierleid in hohem Maße bei einer Vielzahl von Tieren. Wir möchten Sie daher in Anbetracht der rechtlichen Lage nachdrücklich bitten, wirksame Maßnahmen zum Schutz der noch in den Fluten zwischen den Zäunen lebenden Wildtiere zu treffen. Eine Versetzung des zweiten Zaunes bzw. der Neubau eines Zaunes weiter westlich und der Abriss des davor liegenden Zaunes werden vorliegend als (einzige) effektive Maßnahme betrachtet.

¹⁹ [Hinweise zum ASP Schutzzaun im Nationalpark Unteres Odertal – Nationalpark Unteres Odertal \(nationalpark-unteres-odertal.eu\)](http://nationalpark-unteres-odertal.eu)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende

Christina Patt
Mitglied des Vorstands

Lara Casper
Mitglied der DJGT